

# 15. Evangelische Landessynode

Beilage 58

Ausgegeben im Februar 2018

## Entwurf des Rechtsausschusses Kirchliches Gesetz zur Änderung der Taufordnung und weiterer Kirchlicher Gesetze

vom 10. März 2018

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### **Artikel 1 Änderung der Taufordnung**

Die Taufordnung vom 4. November 1964 (Abl. 42 S. 1), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1, 7), wird wie folgt geändert:

1. An § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Begehrt ein heranwachsender oder erwachsener Täufling durch Untertauchen getauft zu werden, so kann der zuständige Pfarrer die Taufe in dieser Form vollziehen, sofern ein geeigneter Taufort, regelmäßig ein Gewässer unter freiem Himmel, zur Verfügung steht, der in der örtlichen Gottesdienstordnung festgelegt ist.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ und das Wort „ihres“ durch das Wort „des“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ und die Wörter „ihr ungetauftes“ durch die Wörter „das ungetaufte“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Eltern oder“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gehört nur einer der Erziehungsberechtigten der evangelischen Kirche an, so ist auf dessen Willen zur Erfüllung seiner evangelischen Erziehungspflichten besonders zu achten. Der andere, nicht der evangelischen Kirche angehörende oder aus ihr ausgetretene Erziehungsberechtigte soll auf seine Verpflichtung angesprochen werden, die evangelische Erziehung des Kindes nicht zu behindern.“

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „den Eltern oder“ gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) beide Erziehungsberechtigten der evangelischen Kirche nicht angehören oder aus ihr ausgetreten sind beziehungsweise der alleinige Erziehungsberechtigte ihr nicht angehört oder aus ihr ausgetreten ist,“

- bb) Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:  
„b) kein Erziehungsberechtigter zu einem Taufgespräch bereit ist,“
- cc) In Buchstabe c) werden das Wort „Eltern“ durch die Wörter „Erziehungsberechtigten oder der alleinige Erziehungsberechtigte“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe d) werden die Wörter „sowohl Vater als auch Mutter es ablehnen“ durch die Wörter „kein Erziehungsberechtigter dazu bereit ist“ ersetzt.
- ee) In Buchstabe e) wird das Wort „Eltern“ durch die Wörter „Erziehungsberechtigten oder der alleinige Erziehungsberechtigte“ ersetzt.
- ff) In Buchstabe f) werden das Wort „Eltern“ durch die Wörter „Erziehungsberechtigten oder der alleinige Erziehungsberechtigte“ und das Wort „ihren“ durch das Wort „den“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigte“ und das Wort „ihr“ durch das Wort „das“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „ihr“ durch das Wort „das“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Eltern oder“ gestrichen.“
5. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Eltern,“ gestrichen.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „der Eltern Stelle“ durch die Wörter „Stelle der Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- cc) Es wird folgender Satz angefügt:  
„Die Taufe setzt die Bestellung von Paten nicht voraus.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Eltern oder die sonstigen“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Daneben können auch Christen das Patenamnt übernehmen, die Glieder einer der Bundesarbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen als Voll- oder Gastmitglied angehörenden Kirche sind.“
- dd) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„In begründeten Ausnahmefällen können daneben auch Christen, die Glieder anderer Kirchen sind, das Patenamnt übernehmen.“
- ee) Es werden folgende Sätze angefügt:  
„Mit Gliedern einer Kirche, die die Kindertaufe ablehnt, ist vor der Verleihung des Patenamntes ein Gespräch über die Tauftheologie zu führen. Es sollen mindestens zwei Paten bestellt werden. Zusätzlich können Taufzeugen bestellt werden. Sie sollen bestellt werden, wenn es nicht gelingt, Paten zu finden.“
- c) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Über die nachträgliche Bestellung entscheidet der für die Taufe zuständige Pfarrer.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „angehört“ die Wörter „, wer aus einer christlichen Kirche ausgetreten ist“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Pate kann ferner nicht sein, wer die Kindertaufe ablehnt oder das umfassende Handeln Gottes in der Taufe leugnet.“
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Eltern oder“ gestrichen.
- b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- bb) Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„bei Kindern sollen nachträglich Paten bestellt werden.“
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Pfarrers“ die Wörter „und Dekanatamts“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:  
„Jähtaufen nach § 11 Absatz 2 Satz 4 bleiben unberührt. Taufen, die nicht im Predigtgottesdienst der Gemeinde vollzogen werden, sollen im Predigtgottesdienst abgekündigt werden.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Taufsonntage“ durch das Wort „Tauftage“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Eltern oder“ gestrichen.

## **Artikel 2 Änderung der Konfirmationsordnung**

An § 5 Absatz 1 der Konfirmationsordnung vom 21. Oktober 1965 (Abl. 42 S. 45), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 9. Juli 2016 (Abl. 67 S. 121) geändert wurde, wird folgender Satz angefügt:

„Nicht konfirmiert werden kann, wer aus der evangelischen Landeskirche ausgetreten ist.“

**Artikel 3**  
**Änderung der Bestattungsordnung**

§ 2 der Bestattungsordnung vom 13. November 1969 (Abl. 44 S. 67), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1, 8) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kirche“ die Wörter „und aus ihr nicht ausgetreten“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigter“ ersetzt.

2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „evang.“ durch das Wort „evangelischen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Kirche“ die Wörter „oder aus ihr ausgetreten“ eingefügt.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses Kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.